

## BEKANNTMACHUNG

Die Willy Dohmen GmbH & Co. KG, Hasenbuschstr. 46, 52531 Übach-Palenberg, betreibt im Stadtgebiet Geilenkirchen, in der Nähe des Stadtteils Frelenberg der Stadt Übach-Palenberg, auf einer Fläche von ca. 47 ha eine Abgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies gemäß § 3 Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz – AbgrG). Eine „1. Erweiterung“ dieser Abgrabung um ca. 12,7 ha befindet sich im Genehmigungsverfahren. Die Öffentlichkeit wurde an diesem Verfahren bereits beteiligt. Fa. Dohmen hat beim Landrat des Kreises Heinsberg eine Genehmigung für eine an die „1. Erweiterung“ anschließende, weitere Erweiterung der Abgrabung um ca. 35 ha in südlicher Richtung beantragt („2. Erweiterung“).

Von der „2. Erweiterung“ sind folgende Grundstücke betroffen:

Stadt: Übach-Palenberg  
Gemarkung: Übach-Palenberg  
Flur: 11  
Flurstücke: 92, 93, 94/1, 94/2, 95, 96, 98, 122/94, 200 bis 202, 240 bis 242  
Flur: 59  
Flurstücke: 56, 74, 106, 107

Betroffen von dem Vorhaben sind auch folgende Grundstücke der zurzeit betriebenen Abgrabung:

Stadt: Geilenkirchen  
Gemarkung: Geilenkirchen  
Flur: 67  
Flurstücke: 7 bis 9, 14, 15

Stadt: Übach-Palenberg  
Gemarkung: Übach-Palenberg  
Flur: 59  
Flurstücke: 78 bis 80, 104, 105

Für das Vorhaben besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß §§ 18 und 19 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) liegen der UVP-Bericht und die weiteren Antragsunterlagen (Antragsgegenstand und Kurzbeschreibung, Übersichtskarten, Umweltverträglichkeitsstudie, Aussage zu Bodendenkmälern, Übersichtsbogen, Erläuterungsbericht, Abbaupläne, Lagerstättenachweis, Technische Unterlagen über Maschinen und Arbeitsgeräte, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzprüfung, Schalltechnische Prognose, Angaben zum Arbeitsschutz, Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach UVPG), die das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange) einen Monat in der Zeit

**vom 06.09.2021 bis einschließlich 05.10.2021**

bei folgenden Behörden wie folgt zur Einsichtnahme aus:

### Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

im Bürgerbüro, Rathaus, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
mittwochs	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

### Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg

im Rathaus, Zimmer C 2.03, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
freitags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung Übach-Palenberg zurzeit nur nach telefonischer Terminvereinbarung betreten werden kann. Unter den Rufnummern 02451/979-6012 oder 979-6018 können Terminvereinbarungen geschlossen werden.

Gemäß § 27a VwVfG NRW sind diese Bekanntmachung und die oben genannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Heinsberg <https://www.kreis-heinsberg.de> unter „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen ab 2017 und Öffentliche Verfahrensunterlagen“ veröffentlicht bzw. zugänglich.

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich gemäß § 21 Abs. 1 und 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit

**bis einschließlich 05.11.2021,**

schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden oder beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Zimmer 354, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, äußern und Einwendungen erheben.

Die Auslegung des Antrags wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW i. V. mit § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW i. V. mit § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG die rechtzeitigen Äußerungen, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die sich geäußert oder Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin wird zu gegebener Zeit rechtzeitig ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) ohne Durchführung eines Erörterungstermins entschieden werden kann, wenn alle Beteiligten auf ihn verzichtet haben,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Personen, die Äußerungen abgegeben oder Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- d) die Zustellung der Entscheidung über die Äußerungen und Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.